

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Églises protestantes de Suisse
Federation of Swiss Protestant Churches

GEWALTPRÄVENTION – ZWISCHEN INDIVIDUELLER FREIHEIT UND STAATLICHER REGELUNG

Argumentarium

des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)
zur Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»

Inhalt

1. Thesen	3
2. Einleitung: «Für eine Kultur aktiver und lebensfreundlicher Gewaltlosigkeit»	4
3. Die Volksinitiative im Kontext der Gesetzgebung.....	5
3.1 Der Initiativ-Text	5
3.2 Zur Vorgeschichte und zum Kontext der Initiative im Rahmen der Gesetzgebung	6
3.3 Internationaler Kontext.....	7
3.4 Geltende Rechtslage und (zukünftige) internationale Verpflichtungen	9
3.5 Forderungen der Waffen-Initiative.....	10
4. Kritik und Diskussion	10
4.1 Einwände gegen die Waffen-Initiative	10
4.2 Aktuelle Herausforderungen	13
4.2.1 Waffengewalt im Nahbereich	13
4.2.2 Waffen und Suizid.....	16
4.3 Herausforderungen.....	17
5. Überlegungen aus theologisch-ethischer Perspektive	20

«suche Frieden und jage ihm nach.»

Ps 34,15

«Wir bekräftigen Gottes Frieden in seiner ganzen Bedeutung. Wir werden alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Gerechtigkeit und Frieden zu schaffen und Konflikte durch aktive Gewaltfreiheit zu lösen. [...] Wir verpflichten uns, unsere persönlichen Beziehungen gewaltfrei zu gestalten.»

Weltkonvokation des ÖRK in Seoul 1990¹

1. Thesen

Zur Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» stellt der Rat des Schweizerischen Kirchenbundes SEK fest:

1. Im Zentrum der Waffen-Initiative stehen die wirkungsvolle *Verhinderung von Waffensmissbrauch* und der *verlässliche Schutz für (mögliche) Opfer* von Waffengewalt. Es geht um eine *bessere Kontrolle* der im Umlauf befindlichen Waffen und *nicht um deren Verbot*.
2. Die Volksinitiative stimmt in ihrem Anliegen einer *Reduzierung der im Umlauf befindlichen Kleinwaffen* mit einer zentralen Forderung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) im Rahmen seiner «*Dekade zur Überwindung von Gewalt*» überein.
3. Die Gesellschaft muss für *(neue) Formen direkter und struktureller Gewalt sensibilisiert* werden, damit vorhandene *Gewaltpotentiale wahrgenommen und abgebaut* werden können.
4. Der Rat SEK setzt sich für eine Politik *nachhaltiger Gewaltprävention* ein. Die Bedrohungspotentiale, die von Waffen ausgehen, dürfen nicht ausgeblendet werden.
5. *Friedenspolitische Massnahmen*, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen und in demokratischen Entscheidungsverfahren beschlossen wurden, werden vom Rat SEK nachhaltig unterstützt.
6. Das Gewaltmonopol des Staates steht für den Rat SEK nicht zur Disposition.
7. Der Rat SEK geht aus von der biblisch-theologischen Einsicht, dass staatliche Politik *Schutz- und Sicherheitsaufgaben* wahrnehmen kann und muss, dass aber *Frieden* nur auf der Grundlage des gemeinsamen Willens aller Menschen gestiftet werden kann.
8. Deshalb erinnert der Rat SEK an die *biblische Friedensbotschaft mit dem Aufruf zur Gewaltüberwindung und zum Gewaltverzicht*, als Grundlage für ein «*lebensfreundliches*», gelingendes Leben in Gemeinschaft.

¹ Die Zeit ist da. Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, Seoul 1990, Genf 1990, 22.

2. Einleitung: «Für eine Kultur aktiver und lebensfreundlicher Gewaltlosigkeit»²

Der *Ökumenische Rat der Kirchen* (ÖRK) beginnt das neue Jahrtausend mit der «Dekade zur Überwindung von Gewalt. 2001–2010. Kirchen für Frieden und Versöhnung». Sie liegt parallel zu der UNO-Dekade «International Decade for a Culture of Peace and Non-Violence for the Children of the World 2001–2010». Der ökumenische Anlass zielt darauf, «die Friedensschaffung vom Rand in das Zentrum des Lebens und Zeugnisses der Kirche zu bringen» und «festere Bündnisse [...] zu erreichen, die auf eine Kultur des Friedens hinarbeiten».³

Das letzte Quartal der Dekade beginnt in diesen Tagen. Aber die Kluft zwischen dem Wunsch nach Frieden und der Realität weltweiter Gewalt scheint eher grösser, denn kleiner geworden zu sein. Im September 2007 lancierte ein Initiativkomitee die Eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» mit dem Ziel, den Waffenmissbrauch in der Schweiz wirkungsvoller zu bekämpfen. Bestehen aus kirchlicher Perspektive Gemeinsamkeiten zwischen beiden – auf den ersten Blick so verschiedenen – Anliegen? Ein genauere Blick auf die Ziele der ÖRK-Dekade eröffnet drei mögliche Anknüpfungspunkte:

- die ganzheitliche Auseinandersetzung mit dem *breiten Spektrum* von direkter wie auch struktureller Gewalt; [...]
- die Gewinnung eines *neuen Verständnisses von Sicherheit*, das auf Zusammenarbeit und Wechselseitigkeit statt Herrschaft und Konkurrenz begründet ist; [...]
- den Protest gegen die *zunehmende Militarisierung* unserer Welt und insbesondere gegen die Verbreitung von Feuer- und Handfeuerwaffen».⁴

Die «Dekade zur Überwindung von Gewalt» richtet sich an alle unter ihm zusammen geschlossenen Kirchen. Die Verhältnisse in der Schweiz sind, im Vergleich zu vielen anderen Staaten, durch eine «Kultur des Friedens» (ÖRK) geprägt. Gleichwohl dürfen die Kirchen nicht den Blick vor der Gewalt in der eigenen Gesellschaft verschliessen. In diesem Sinne verpflichten sich die Kirchen in der zu Beginn der ÖRK-Dekade erschienenen *Charta Oecumenica* unter Absatz 8:

«Wir engagieren uns für eine Friedensordnung auf der Grundlage gewaltfreier Konfliktlösungen. Wir verurteilen jede Form von Gewalt gegen Menschen, besonders gegen Frauen und Kinder.»⁵

² Der damalige Generalsekretär des ÖRK, Konrad Raiser, zitiert aus der Weltkonvokation des ÖRK im Rahmen des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, Seoul 1990, in: Ders.: Gewalt überwinden. Ökumenische Reflexionen zu einer «Kultur aktiver und lebensfreundlicher Gewaltfreiheit», in: Ens, Fernando (Hg.): Dekade zur Überwindung von Gewalt 2001–2010, Frankfurt/M. 2001, 31–50.

³ Ein *Rahmenkonzept* für die Dekade zur Überwindung von Gewalt. Vom Zentralkomitee des ÖRK beschlossenes Arbeitsdokument, Genf 1999, in: ÖR 49/2000, 473–478; wieder abgedruckt in: Kässmann, Margot: Gewalt überwinden. Eine Dekade des Ökumenischen Rates der Kirchen, Hannover 2000, 151–157.

⁴ Zit. n. Raiser, Gewalt überwinden, a. a. O., 14.

⁵ Charta Oecumenica. Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, Genf, St. Gallen 2001, 7.

Das Eintreten gegen Gewalt und der Einsatz für friedensfördernde und -stärkende Massnahmen und lebensfreundliche gesellschaftliche Strukturen gehören zu den Grundanliegen der Kirchen. Freilich treten die Herausforderungen und Konflikte erst in konkreten Situationen zu Tage. Entsprechend müssen sich die Haltung, der Auftrag und das Zeugnis der Kirchen in der konkreten Praxis bewähren. Dabei verlaufen die Kontroversen im Binnendialog der Gross- und Mehrheitskirchen häufig parallel zu den Konfliktlinien in den gesellschaftspolitischen Debatten. Die innerkirchlichen Meinungsbildungs- und Urteilsfindungsprozesse können deshalb in zweierlei Hinsicht auf gesellschaftspolitische Debatten einwirken: erstens, indem sie beispielhaft vorführen, wie der Streit um Positionen ausgetragen werden kann und zweitens, welche Argumente und Überlegungen aus theologisch-kirchlicher Perspektive zum Thema berücksichtigt werden sollten.

3. Die Volksinitiative im Kontext der Gesetzgebung

3.1 Der Initiativ-Text

«Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 107 Sachüberschrift und Abs. 1

Sachüberschrift

Kriegsmaterial

¹ Aufgehoben

Art. 118a (neu) Schutz vor Waffengewalt

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Dazu regelt er den Erwerb, den Besitz, das Tragen, den Gebrauch und das Überlassen von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

² Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen, gebrauchen oder überlassen will, muss den Bedarf dafür nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen. Das Gesetz regelt die Anforderungen und die Einzelheiten, insbesondere für:

- a. Berufe, bei denen sich der Bedarf aus der Aufgabe ergibt;
- b. den gewerbmässigen Handel mit Waffen;
- c. das Sportschützenwesen;
- d. die Jagd;
- e. das Sammeln von Waffen.

³ Besonders gefährliche Waffen, namentlich Serief Feuerwaffen und Vorderschaftrepetierflinten (Pump Action), dürfen nicht zu privaten Zwecken erworben und besessen werden.

⁴ Die Militärgesetzgebung regelt den Gebrauch von Waffen durch die Angehörigen der Armee. Ausserhalb des Militärdienstes werden die Feuerwaffen der Angehörigen der Armee in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt. Angehörigen der Armee dürfen beim Ausscheiden aus der Armee keine Feuerwaffen überlassen werden. Das Gesetz regelt die Ausnahmen, namentlich für lizenzierte Sportschützen.

⁵ Der Bund führt ein Register für Feuerwaffen.

⁶ Er unterstützt die Kantone bei Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen.

⁷ Er setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen eingeschränkt wird.»

Der Waffen-Initiative gingen umfangreiche gesetzgeberische Vorstösse auf nationaler und internationaler Ebene voraus. Der Initiativ-Vorschlag nimmt offene Fragen in der derzeitigen Gesetzgebung und Rechtspraxis sowie im Hinblick auf internationale Vereinbarungen und Standards auf.

3.2 Zur Vorgeschichte und zum Kontext der Initiative im Rahmen der Gesetzgebung⁶

- | | |
|--------------------|--|
| 26. September 1993 | Volksabstimmung zum «Bundesbeschluss gegen den Waffenmissbrauch» mit 86,3 % angenommen (Abstimmungstext: «I Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert: / Art. 40 ^{bis} Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. / II Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände»). |
| 20. Juni 1997 | Das «Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)» löst kantonale Gesetze und Konkordatsbestimmungen ab. |
| 21. September 1998 | Der Bundesrat erlässt die «Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)» gemäss Art. 40 WG. |
| 1. Januar 1999 | Das WG tritt in Kraft, allerdings zeigen sich bald Gesetzeslücken, Vollzugs- und Anpassungsprobleme sowie eine sehr unterschiedliche kantonale Umsetzung. |
| 2000 | Diverse parlamentarische Vorstösse zur Änderung des WG (00.307 Kt.Iv. Kt. Genf; 00.400 Pa.Iv. Banga Boris; 00.402 Pa.Iv. Günter Paul; 00.440 Pa.Iv. Simoneschi Chiara; 00.3603 Pa.M. SiK-SR) werden teilweise bei der Revision des WG von 2006 berücksichtigt. |
| 16. März 2001 | Der Bundesrat beauftragt das EJPD mit einer Teilrevision des WG (das EJPD setzt daraufhin eine Arbeitsgruppe zur Prüfung des Änderungsbedarfs ein). |
| 20. September 2002 | Erste Vernehmlassung des Vorentwurfs der Arbeitsgruppe zur Teilrevision des WG. |
| 22. September 2003 | Zweite Vernehmlassung zum «nationalen Waffenregister». |
| 1. Oktober 2004 | Bundesrat schlägt Teilrevision des WG im Rahmen der Schengen-Richtlinie 91/477/EWG vor (Räte stimmen dem Vorschlag im Dezember zu). |
| 21. Februar 2005 | Eine weitere Teilrevision des WG wird vom Bundesrat wegen der anstehenden Schengen-Abstimmung zurückgestellt. |
| 5. Juni 2005 | In der Volksabstimmung über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziation an Schengen und an Dublin wird mit 54,6 % angenommen, mitsamt der entsprechenden Anpassung des WG. |
| 11. Januar 2006 | Bundesrat verabschiedet Botschaft zu einer weiteren nationalen Teilrevision des WG (der Vorschlag eines nationalen Feuerwaffenregisters wird verworfen). |
| 1. März 2006 | Der Bundesrat spricht sich in einer Antwort auf die Interpellation 05.3803 Boris Banga für den Einsatz einer interdepartementalen Arbeitsgruppe aus, zur Prüfung der gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf das «Marking and Tracing |

⁶ Vgl. Bundesrat: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), Bern 2006, bes. 9–12; SP Schweiz: Eidg. Volkinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt». Argumentarium, o. J. o. O., bes. 20f.; Niedermann, Silvana: Gibt es einen Zusammenhang zwischen den zu Hause gelagerten Armeewaffen und der Schweizer Suizidrate? Maturitätsarbeit, Kantonalschule Schaffhausen, Dezember 2006, Anhang, bes. 75f.

	Instrument ⁷ der UNO vom 8. Dezember 2005 (zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen) und die Ratifizierung des «UNO-Feuerwaffenprotokolls» (die Arbeitsgruppe konstituiert sich am 17. Januar 2007).
9. August 2006	Die Zeitschrift «Annabelle» lanciert eine Petition (ca. 18'000 Unterschriften) gegen die private Aufbewahrung von Armeewaffen und für die Schaffung eines nationalen Waffenregisters.
22. Juni 2007	Die Räte stimmen der Teilrevision des WG zu.
4. September 2007	Beginn der Unterschriftensammlung «für den Schutz vor Waffengewalt».
26. Oktober 2007	Die Schweizer Armee beginnt, die Taschenmunition einzuziehen. Sie folgt damit dem Auftrag von Parlament und Bundesrat im Gefolge einer Motion von SP-Ständerätin Anita Fetz.
23. November 2007	Tragischer Mordfall am Högger Berg: Ein 21-jähriger Rekrut erschießt ohne erkennbares Motiv eine 16-jährige Jugendliche mit seinem Armee-Gewehr.
7. Dezember 2007	Verteidigungsminister Samuel Schmid setzt eine interdepartementale Arbeitsgruppe ein, welche den Umgang mit Ordonnanzwaffen der Armee umfassend analysieren soll. Der Schlussbericht wird am 20. November 2008 veröffentlicht.
27. Februar 2008	Der Bundesrat nimmt den Bericht der interpartementalen Arbeitsgruppe zu den multilateralen Instrumenten zur Kenntnis und empfiehlt den Beitritt zum UNO-Feuerwaffenprotokoll, die Umsetzung des Thalmann-Instruments und die Anpassung der Schweiz an die in Revision begriffene EU-Feuerwaffenrichtlinie.
8. Juli 2008	Die Europäische Gemeinschaft veröffentlicht in ihrem Amtsblatt die revidierte Richtlinie 2008/51/EG über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen. Die Schweiz hat aufgrund ihrer Assoziation an Schengen zwei Jahre Zeit, diese Richtlinie in ihr nationales Recht zu übersetzen.
12. Dezember 2008	Die beiden Revisionen des WG von 2004 und 2006 treten in Kraft.
nächste Aufgaben	In der Frühjahrsession 2009 entscheiden die eidg. Räte in einer <i>Sonderdebatte Waffen</i> über die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe «Ordonnanzwaffen». Der Bundesrat schickt am 26. September 2008 eine neue Revision des WG in die Vernehmlassung, damit die Schweiz die Vorgaben der neuen EU-Feuerwaffenrichtlinie erfüllen kann. Das WG muss bis spätestens 2010 entsprechend angepasst sein. Mit dieser oder mit einer weiteren Revision des WG wird der geplante Beitritt der Schweiz zum UNO-Feuerwaffenprotokoll und zur Umsetzung des Thalmann-Instruments für Markierung und Rückverfolgung von Waffen ermöglicht. Die politische Fortführung oder der Rückzug der Waffen-Initiative wird auch davon abhängen, wie der Gesetzgeber die zur Debatte stehenden Punkte angeht.

3.3 Internationaler Kontext

Hinsichtlich der Wahrnehmung von Waffengewalt sowie den Möglichkeiten ihrer wirkungsvollen Eindämmung zeigt sich eine bemerkenswerte Diskrepanz zwischen der schweizerischen

⁷ Das Instrument ist auch unter dem Namen des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, dem Schweizer Botschafter in Kanada Anton Thalmann, «Thalmann-Instrument» bekannt. «Für die Schweiz war es das erste Mal seit ihrem UNO-Beitritt, dass sie in diesem Rahmen ein eigenes Projekt zum Entscheid vorlegen konnte.» (Hunger, Roman: Kampf gegen illegale Kleinwaffen. Wichtiger Beitrag der Schweiz im UNO-Rahmen, in: NZZ, 08. Dezember 2005).

Politik auf nationaler und internationaler Ebene.⁸ Im Folgenden wird nur auf die beiden wichtigsten internationalen Instrumente hingewiesen.⁹

Das UNO-Feuerwaffenprotokoll (*Protocol against the Illicit Manufacturing of and Trafficking in Firearms, Their Parts and Components and Ammunition, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime*) wurde am 31. Mai 2001 (A/RES/55/255) von der Generalversammlung der UNO verabschiedet und trat am 3. Juli 2005 in Kraft. «Ziel des Protokolls ist die umfassende Bekämpfung des illegalen Schusswaffenverkehrs etwa durch individuelle Markierung und Registrierung, zuverlässige Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrkontrollen, verschärfte Strafbestimmungen, Einziehung von illegal zirkulierenden Schusswaffen und verstärkte Zusammenarbeit unter den teilnehmenden Staaten auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene.»¹⁰

Das Marking and Tracing Instrument (*International instrument to enable States to identify and trace, in a timely and reliable manner, illicit small arms and light weapons*) wurde im Dezember 2005 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. Darin werden Standards für die Markierung, Buchführung und Rückverfolgung von Waffen sowie Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Ländern festgelegt. Auch wenn das nach seinem Kommissionsvorsitzenden benannte «Thalmann-Instrument» bei der Revision des WG explizit nicht berücksichtigt wurde, stellt der schweizerische Botschafter unmissverständlich fest: «Gebunden ist die Schweiz, wie die anderen UNO-Mitglieder, mit der Annahme des Instruments durch die UNO-Generalversammlung.»¹¹

Die Schweiz hat beide Abkommen bisher nicht unterzeichnet und ratifiziert bzw. umgesetzt. Durch die Assoziierung an Schengen hat sich die Eidgenossenschaft aber darauf verpflichtet, sowohl die Waffenrichtlinie der EU (91/477/EWG vom 18. Juni 1991) als auch ihre Weiterentwicklungen in nationales Recht umzusetzen. EU-Parlament und Ministerrat haben mit Beschluss vom 21. Mai 2008 die revidierte Feuerwaffen-Richtlinie 2008/51/EG verabschiedet. Sie schafft die rechtlichen Voraussetzungen, damit die EU und ihre Mitgliedstaaten dem UNO-Feuerwaffenprotokoll beitreten können. Die Schweiz hat nach deren Publikation im EU-

⁸ Vgl. Schweizerischer Friedensrat (Hg.): Kampagne gegen Kleinwaffen. Newsletter Dezember 05, 4: «Im Rahmen der UNO-Bemühungen um die Eindämmung von Kleinwaffen ist die Schweizer Diplomatie sehr aktiv und erfolgreich. In auffallendem Gegensatz dazu steht allerdings das Land bei allen bestehenden internationalen Abkommen in diesem Bereich immer noch abseits.»

⁹ Für Details vgl. Interdepartementale Arbeitsgruppe zu Fragen im Zusammenhang mit der Ratifikation und Umsetzung internationaler Instrumente im Bereich von Kleinwaffen und leichten Waffen (IDAG SALW Umsetzung): Bericht an den Bundesrat, Dezember 2007. Der Bericht, der unter Leitung des SECO verfasst wurde, enthält eine Ist-Soll-Analyse des UNO-Feuerwaffenprotokolls, des Marking and Tracing Instruments, des Schusswaffenübereinkommens des Europarats sowie von OSZE-Dokumenten, die für die Schweiz mittelbar oder unmittelbar bindend bzw. relevant sind oder in Zukunft (Schengen-Dublin) sein werden.

¹⁰ Interdepartementale Arbeitsgruppe, Bericht an den Bundesrat, a. a. O., 5.

¹¹ Thalmann, Anton, in: Tobler, Ruedi: Endlich einen Schritt weiter. Interview zum neuen Kleinwaffen-Markierungsabkommen mit Botschafter Anton Thalmann, in: Newsletter Kleinwaffen Dezember 2005, 2–5, hier 4.

Amtsblatt vom 8. Juli 2008 zwei Jahre Zeit, die EU-Feuerwaffenrichtlinie im Rahmen des Schengen-Dublin-Abkommens in ihr nationales Recht zu übersetzen. Damit wird auch die Schweiz die meisten Anforderungen des UNO-Protokolls erfüllen.

3.4 Geltende Rechtslage und (zukünftige) internationale Verpflichtungen

Die interdepartementale Arbeitsgruppe hat das UNO-Feuerwaffenprotokoll, Marking and Tracing Instrument und die Feuerwaffen-Richtlinie der EU auf ihre Kompatibilität mit der schweizerischen Rechtslage hin untersucht. Wesentliche Differenzen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Gegenstand	Gesetzgebung CH	Int. Vereinbarung	Differenz
Kennzeichnung I: Herstellungs- und Importmarkierung	WG 18a / WO 20a: Keine Markierungspflicht, neu: Markierung bei Herstellung und bei Einfuhr	FWP 8 / MaT 7–10: Markierungspflicht mit Einfuhrjahr und -land	verpflichtende Markierung mit Identifizierung von Einfuhrland und -jahr in CH nicht festgeschrieben
Kennzeichnung II: Staatliche Schusswaffenbestände	WG 2 Abs. 1: Armee, Zoll und Polizei sind von Markierungspflichten des WG ausgenommen; Zoll gibt keine Waffen an Private ab; Polizeihöhe liegt bei Kantonen	FWP 8 Ziff 1.c: Markierungspflicht für staatliche Waffen	die Armee markiert alle Ordonnanzwaffen freiwillig; es fehlt aber eine rechtliche Regelung ausgemusterte Polizeiwaffen entziehen sich einer Bundesregelung
Strafbestimmungen	WG 33ff.: Erfasste Strafbestände: unerlaubter Besitz, Nicht- oder Falschmeldung bei Einfuhr, unvollständige Angaben unsichere Aufbewahrung, Waffenhandel ohne gewerbliche Berechtigung	FWP 5: Umfassende Strafbestimmungen im Zusammenhang mit illegalen Schusswaffen, Bestandteilen und Munition	es fehlen die Strafbestände der Fälschung, unerlaubten Unkenntlichmachung, Entfernung oder Änderung der erforderlichen Kennzeichnungen sowie Bestimmungen, dass nur einwandfrei markierte Schusswaffen gehandelt und erworben werden dürfen

(WG = Waffengesetz / WO = Waffenordnung / FWP = UNO-Feuerwaffenprotokoll / MaT = Marking and Tracing Instrument)

Die interdepartementale Arbeitsgruppe kommt zu dem Ergebnis: «Angesichts des hohen Engagements der Schweiz für die Kleinwaffenkontrolle auf internationaler Ebene und insbesondere ihrer aktiven Rolle im Rahmen des UNO Aktionsprogramms zur Bekämpfung und Beseitigung des illegalen Handels mit SALW [small arms and light weapons; FM], würde die Schweiz durch Nichtteilnahme am Feuerwaffenprotokoll ein politisch fragwürdiges Signal aussenden.»¹² Allerdings gälte es, bestimmte Vorbehalte aus schweizerischer Sicht im Ratifikationsprozess ausführlich zu diskutieren. Hinsichtlich des so genannten Thalmann-Instruments empfiehlt die Arbeitsgruppe, «dass sich die Schweiz gerade bei der Entwicklung des vorliegenden Instruments besonders engagiert hat und aus Kohärenzgründen eine möglichst umfassende Übernahme der aus dem Instrument fließenden Verpflichtungen angezeigt erscheint».¹³ Der Bundesrat hat den Bericht der Arbeitsgruppe am 27.02.2008 zur Kenntnis

¹² Interdepartementale Arbeitsgruppe, Bericht an den Bundesrat, a. a. O., 35.

¹³ Interdepartementale Arbeitsgruppe, Bericht an den Bundesrat, a. a. O., 36.

genommen und bemerkt dazu in seiner Presseerklärung: «Er wird zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob das UNO-Feuerwaffenprotokoll unterzeichnet werden soll. Hingegen hat der Bundesrat heute beschlossen, gemäss der Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Verpflichtungen aus dem Marking and Tracing Instrument [...] ins schweizerische Recht umzusetzen.»¹⁴

3.5 Forderungen der Waffen-Initiative

Die wesentlichen Zielsetzungen der Initiative bestehen in

- der sicheren Aufbewahrung von Militärwaffen (nicht in privaten Haushalten);
- der Einführung eines Bedarfs- und Fähigkeitsnachweises für den Waffenerwerb und -besitz;
- der Stärkung des staatlichen Gewaltmonopols: Waffen sind kein Mittel zum Selbstschutz;
- der systematischen Reduzierung einer der höchsten Pro-Kopf-Waffen-Dichten weltweit;
- der Registrierung *aller* Waffen auf eidgenössischer Ebene zur besseren Verhütung und Verfolgung von Verbrechen.

Werden die Ziele der Waffen-Initiative in den Kontext der – oben skizzierten – nationalen Gesetzgebungsprozesse und internationalen Vereinbarungen gestellt, zeigt sich:

1. Die Waffen-Initiative setzt den in den Teilrevisionen des WG eingeschlagenen Weg fort.
2. Sie liegt auf der Linie wichtiger internationaler Vereinbarungen, die auch für die Schweiz verbindlich sind oder werden.
3. Sie steht in der langen Tradition des internationalen friedenspolitischen Engagements der Schweiz.
4. Sie geht über die genannten nationalen und internationalen Bemühungen hinaus, indem sie sich nicht nur auf die Probleme von illegalem *Waffenbesitz* und *-transfer* bezieht, sondern den grundsätzlichen Problemkomplex des *Waffenmissbrauchs* auch aus präventiver Perspektive thematisiert.

4. Kritik und Diskussion

4.1 Einwände gegen die Waffen-Initiative

Die Waffen-Initiative läuft aus der Sicht der Gegnerinnen und Gegner auf empfindliche Einschränkungen der in der schweizerischen Tradition fest verankerten liberalen Waffengesetzgebung hinaus. Die Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten haben bereits die Verflechtungen und Differenzen zwischen schweizerischen Regelungen und internationalem Recht deutlich gemacht. Dabei geht es nicht nur um einzelne gesetzliche Bestimmungen oder Verfahrensweisen, sondern um die grundsätzliche Frage, wie der Umgang mit Waffen gehandhabt werden soll. Die schweizerische Gesetzgebung unterscheidet sich von der europäischen Rechtslage hinsichtlich ihrer Zielsetzung in zwei entscheidenden Punkten:

1. Die schweizerische Waffengesetzgebung schützt das Recht auf Waffenerwerb, -besitz und -tragen und beschränkt sich in ihren Regelungen allein auf die *Bekämpfung von Waffenmissbrauch*. Dagegen regeln die entsprechenden Gesetze in anderen europäischen Ländern die umfassende *staatliche Kontrolle des Waffenerwerbs und -besitzes*.

¹⁴ <http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/de/17481> (12.03.2008).

2. Muss der Staat nach schweizerischem Recht begründen, warum er einer Person das Recht auf Waffenbesitz verweigert, muss im europäischen Ausland umgekehrt eine Person ihren Wunsch nach einer Waffe gegenüber dem Staat begründen. Begründungspflichtig ist im ersten Fall also der Staat gegenüber der Einzelperson, im zweiten Fall die Einzelperson gegenüber dem Staat.

In der Schweiz gilt das *Gewaltmonopol des Staates*. Der Staat erhält von seinen Bürgerinnen und Bürgern die Legitimation, (Waffen-)Gewalt auf der Grundlage des Rechts und zum Schutz des Staates und seiner Bevölkerung auszuüben. Die Bürgerinnen und Bürger delegieren Aufgaben ihrer Selbstverteidigung stellvertretend an den Staat und erteilen ihm dafür das Monopol zur (bewaffneten) Gewaltausübung. Es geht bei der aktuellen Diskussion demnach nicht um die Selbstverteidigungsfähigkeit von Bürgerinnen und Bürgern oder ihre Einschränkung. Diese Aufgabe lag auch in der Vergangenheit beim Staat und wird in Zukunft zu den Staatspflichten gehören.

Das schweizerische Staatsverständnis ist eng mit dem Modell der *Milizarmee* verbunden. Die Forderungen der Waffen-Initiative ändern nichts daran. Kontroversen gibt es aber bei der Frage, *wie* die Milizarmee ihrer Aufgabe angemessen und wirkungsvoll nachkommen kann. Im Rahmen der Volksinitiative rücken dabei aus militärischer Perspektive die Themen *Ordonanzwaffen* und ihre Aufbewahrung, die Organisation des *obligatorischen* und *FeldschiesSENS* und die Vergabe- und Aufbewahrungspraxis von *Taschenmunition* in den Mittelpunkt. Daneben stellt sich die Frage nach den Auswirkungen jener Regelungen auf die Anliegen und Praxis von Schützenvereinen, Sportschützen- und Jagdverbänden. Letztere sehen sich durch die Initiativ-Forderungen in ihren bisherigen Möglichkeiten bedroht. So rufen der *Schweizer Schiesssportverband* (SSV) und 15 weitere in der *Interessengemeinschaft Schiessen Schweiz* (IGS) zusammengeschlossene Organisationen in einer Resolution vom 21. Februar 2008 die Öffentlichkeit zur Ablehnung der Waffen-Initiative auf. Sie halten fest:

- «1. [...]»
2. Die Initiative verhindert volks- und Breitensportliches Schiessen, die waidgerechte Jagd und das Sammeln von Kulturgut.
3. Die Initiative will den Verzicht auf das Schiesswesen ausser Dienst. Dadurch wäre das Eidg. Feldschiessen, der grösste Volkssportanlass der Schweiz, nicht mehr durchführbar.
4. Die Behauptung der Initianten, das Volksschiessen und die Vereine werden nicht tangiert, ist unehrlich.
5. [...]
6. Die Initiative verspricht mehr Sicherheit vor Waffengewalt; das ist irreführend!
7. Das revidierte Waffengesetz ist für eine konsequente MissbrauchsbeKämpfung geeignet und ausreichend.
8. Mit der Verschärfung von Gesetzen und Verordnungen lassen sich gesellschaftliche Probleme nicht lösen.»¹⁵

In den nicht genannten Punkten wirft die Resolution der Volksinitiative vor, sie wolle privaten Waffenbesitz verbieten und stelle das schweizerische Milizsystem in Frage. Die Behauptun-

¹⁵ Schweizer Schiesssportverband: Resolution des Schweizer Schiesssportverbandes gegen die Ziele der Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt», verabschiedet an der Manifestation «Waffe: Ein gesellschaftliches Problem?» vom 21. Februar 2008 anlässlich der Ausstellung Fischen, Jagen, Schiessen 2008 in Bern).

gen treffen nicht zu, weil die unterstellten Anliegen im Initiativtext weder explizit oder implizit formuliert werden, noch bei einer Umsetzung der Initiativforderungen als Konsequenzen zu befürchten wären. Die übrige Kritik ist zweigeteilt: Sie richtet sich einerseits gegen die *weitreichenden Folgen* (2.–4.) und andererseits gegen die *beabsichtigten Wirkungen* (6.–8.) der Volksinitiative.

Hinsichtlich der befürchteten weitreichenden Folgen für «a. Berufe, bei denen sich der Bedarf aus der Aufgabe ergibt; b. den gewerbsmässigen Handel mit Waffen; c. das Sportschützenwesen; d. die Jagd; e. das Sammeln von Waffen» sieht der Initiativ-Entwurf gesetzliche Einzelregelungen vor, um den Anliegen der genannten Gruppen angemessen Rechnung zu tragen. Es geht um die kontrollierte Feststellung dieses Bedarfs und nicht um ein Verbot. Die weitere Befürchtung von der Undurchführbarkeit des Feldschiessens, weist die Initiative zurück: «Bereits heute ist für die Teilnahme an einem bewilligten Schiessanlass eine Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) erforderlich.»¹⁶ Und genau eine solche Lizenzierung soll als prinzipielle Verpflichtung im Recht festgeschrieben werden. Schliesslich steht die Zukunft des ausserdienstlichen Schiessens zur Diskussion. Für lizenzierte Sportschützen ändert sich nichts. Andere Personen müssten das Obligatorische Programm mit einer Leihwaffe ausführen, wie es heute bereits Subalternoffizieren möglich ist (Schiessverordnung VBS, Art. 20, SR 512.311). Schon jetzt stellen Zeughäuser anerkannten privaten Schiessvereinen, die die obligatorischen Schiessübungen durchführen, leihweise unpersönliche Ordonanzwaffen zur Verfügung.¹⁷ Freilich hat das die nachteilige Konsequenz, nicht mehr mit der eigenen Waffe schiessen zu können. Die Veränderungen gegenüber der jetzigen Praxis sind sichtbar, müssen aber im Grossen und Ganzen als vertretbar beurteilt werden.¹⁸ Sportschützen, Jäger und Waffensammler verwehren sich zu Recht dagegen, kriminalisiert zu werden. Gerade deshalb müssen sie den Lizenzierungs- und Registrierungsvorschlägen der Waffen-Initiative zustimmen können.

Entscheidender ist aber die Kontroverse um die beabsichtigten Wirkungen. Zwei Fragen müssen angesichts der vorgetragenen Kritik beantwortet werden: 1. Leistet die Gesetzes-Initiative einen wirksamen Beitrag zur Missbrauchsbekämpfung von Waffengewalt? Und 2. stehen die vorgeschlagenen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielsetzungen? Die öffentliche Diskussion der beiden Fragen kreist um zwei Problemfelder: *Waffengewalt im Nahbereich* und der *Waffen als Tatwerkzeuge bei Suizidhandlungen*. In

¹⁶ Eidg. Volkinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt». Argumentarium, 14.

¹⁷ Eidg. Volkinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt». Argumentarium, 15.

¹⁸ So urteilen auch die Bürgerinnen und Bürger, wie eine Umfrage von *Isopublic* im Auftrag des *SonntagsBlick* vom April 2007 feststellt. Danach waren 65.6 % der Befragten für die Aufbewahrung von Armeewaffen im Zeughaus und 30.9 % dagegen. Die Frage, ob damit nicht die Aufgabenerfüllung der Armee in Frage gestellt sei, beantworteten 17.2 % mit «Ja», 76.5 % mit «Nein». Und im Gegensatz zum politischen Widerstand gegen ein nationales Waffenregister stimmten 68.8 % für seine Einrichtung und 25.1 % dagegen. Vgl. auch den Trendbericht von Martin Killias und Philippe Lamon im Rahmen *UNIVOX II C Recht und Kriminalität 2004/2005*, nach dem 90 % der Befragten sich für ein Verbot von Waffenkäufen unter Privaten, 94 % für einen obligatorischen Waffenerwerbsschein und 89 % für ein Verbot automatischer Waffen aussprachen.

beiden Bereichen geht es um den Zusammenhang zwischen affekthaften (Selbst-)Tötungshandlungen und der Verfügbarkeit von Schusswaffen.

4.2 Aktuelle Herausforderungen

4.2.1 Waffengewalt im Nahbereich

Die neueste *Polizeiliche Kriminalstatistik PKS (2006)*¹⁹ weist im Zusammenhang der mit Schusswaffen begangenen Straftaten folgende Zahlen aus:

Delikt	mit Waffen	ermittelte TäterInnen	
		männlich	weiblich
Vorsätzliche Tötung (Opfer: versucht 138 und vollendet 60)	Schusswaffen: 34 Hieb-/Stichwaffe: 69 Erwürgen/erdrosseln: 16	197	29
Körperverletzung	Schusswaffe: 89 Hieb-/Stichwaffe: 5261	7369	1199
Diebstahl (ohne Fahrzeuge)	Schusswaffe: 4 Hieb-/Stichwaffe: 27 Andere: 21781	22390	5686
Fahrzeugdiebstähle	Schusswaffe: 2 Hieb-/Stichwaffe: 5 Andere: 3816	3073	156
Raub (versucht und vollendet)	Schusswaffe: 212 Hieb-/Stichwaffe: 360 Erwürgen/erdrosseln: 24 Andere: 836	1616	104

Gewaltdelikte mit Waffengebrauch

Das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Opfern beträgt bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten ungefähr 1.5 (m) : 1 (w), bei Körperverletzung 1.7 (m) : 1 (w). Dieser allgemeine Überblick zeigt: Erstens spielen Schusswaffen bei unterschiedlichen Formen von Gewalt eine wichtige Rolle und zweitens besteht ein signifikanter Unterschied hinsichtlich des Geschlechts von Opfern und Tätern. Zwar überwiegt in totalen Zahlen auf beiden Seiten das männliche Geschlecht, aber im Vergleich sind Frauen weitaus häufiger Opfer als Täterinnen von Gewalthandlungen.

Wird dieser Befund in ein Verhältnis zu internationalen Gewalterhebungen gesetzt, zeigt sich: Obwohl die Schweiz europaweit mit die höchste Waffendichte²⁰ aufweist, hat sie (abge-

¹⁹ http://www.fedpol.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/statistik/kriminalitaet.Par.0008.File.tmp/PKS_BMS_06_DEF_dt.pdf (13.02.2008).

²⁰ Niemand kennt die genaue Anzahl der Schusswaffen in der Schweiz. Die auf Berechnungen von VBS, FedPol und der Initiative beruhenden Angaben zeigen aber die Dimensionen deutlich auf: Leihweise abgegebene Ordonnanz-Waffen: 252'000, privatisierte moderne Schweizer Ordonnanz-Waffen: 1'448'000, übrige private Repetier- und halbautomatische Gewehre (für Jagd und Sport): 580'000, zusammen: 2'280'000 Waffen (vgl. dazu SP Schweiz, Eidg. Volksinitiative «für den Schutz vor Waffengewalt». Argumentarium, 22; http://www.schutz-vor-waffengewalt.ch/downloads/070903_Argumentarium_lang_D.pdf).

sehen von Drogendelikten) eine der niedrigsten Kriminalitätsraten. Bei den Tötungsdelikten wurden 2003 – gemäss der letzten Ausgabe des *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice* – nur in Österreich, Luxemburg, Malta und Island weniger Fälle verzeichnet. In der Schweiz lag in dem Bemessungszeitraum die Zahl bei 1 Todesopfer pro 100'000 Einwohnern.²¹ Die scheinbare Diskrepanz zwischen Waffenanzahl und -delikten hat eine einfache Erklärung. Da Militärwaffen nach dem Ausscheiden ihren Besitzern vielfach ausgehändigt werden, gehen regelmässig neue Waffen in den Privatbesitz über. So gibt es in der Schweiz zwar sehr viele Personen, die Waffen besitzen, aber – im Verhältnis dazu – viel weniger Personen, die Waffen tragen und benutzen.

Dennoch stellt sich die Frage, ob das Argument des positiven Abschneidens im statistischen Vergleich allein ausreicht. Was den entsprechenden Daten entnommen werden kann, ist zunächst nur die Tatsache, dass Menschen in der Schweiz weniger als in den meisten anderen Ländern damit rechnen müssen, Opfer von Gewalttaten zu werden. Dabei darf aber grundsätzlich nicht übersehen werden: Erstens sind auch in der Schweiz viele Menschen verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt. Und zweitens darf eine gute statistische Positionierung nicht von der Tatsache ablenken, dass jede Person in dieser Statistik zu 100% Opfer geworden ist und dass auch hier gelten muss: Jedes Opfer ist ein Opfer zuviel.

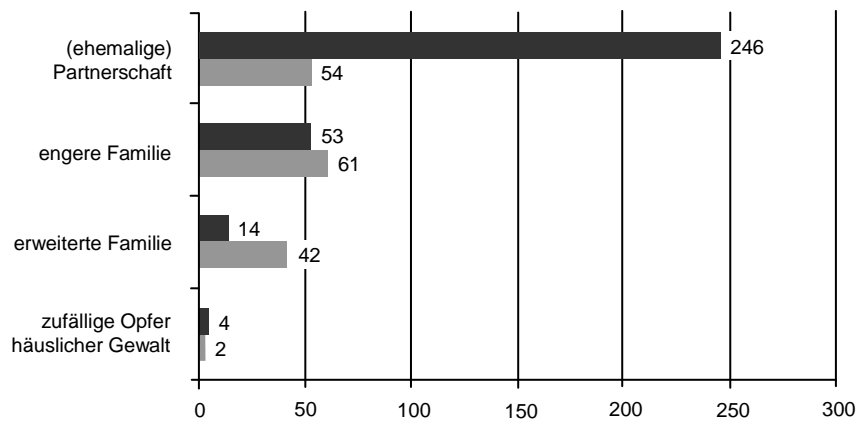
Das *Bundesamt für Statistik* (BFS) hat im Rahmen einer Studie über häusliche Gewalt den Blick für die Opfer geschärft.²² Darin werden Ereignisse häuslicher Gewalt mit 1'067 Opfern registriert, von denen 381 Personen an den Folgen der Tat starben. In 70% der Fälle wurden die Opfer mit Stich- (380) oder Schusswaffen (365) angegriffen, wobei die Fälle mit Schusswaffen weitaus häufiger tödlich ausgingen, als diejenigen mit anderen Tatmitteln.²³ Bei 70 % der Straftaten kannten sich Opfer und Täter: «45% aller Opfer standen in einer häuslichen Beziehung zur angeschuldigten Person, zumeist in einem aktuellen oder ehemaligen partnerschaftlichen Verhältnis (28% aller Opfer). Von den 476 häuslichen Opfern der erhobenen 5 Jahre sind 206 an den Folgen der Tat gestorben, davon 69% weiblichen Geschlechts.»²⁴ Die Erhebung der 476 Gewaltopfer nach Beziehungskonstellation und Geschlecht ergibt das folgende Bild:

²¹ Vgl. Aebi, Marcelo Fernando et al.: *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice. Statistics – 2006*, 3rd edition, Den Haag 2006, 40.

²² Vgl. BFS (Hg.): *Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004*, Neuchâtel 2006.

²³ Vgl. BFS, *Tötungsdelikte*, a. a. O., 17: Während von den 365 Opfern von Schusswaffen 163 Personen starben, 76 schwer, 42 leicht und 84 nicht verletzt wurden, sind bei den 380 Opfern von Stichwaffen 115 gestorben, 177 schwer, 69 leicht und 19 nicht verletzt worden.

²⁴ BFS, *Tötungsdelikte*, a. a. O., 5; zu Ergebnissen anderer Untersuchungen in einzelnen Kantonen vgl. Daten und Literatur: ebd., 9.



(■ = weiblich / ■ = männlich / Partnerschaft = zur Tatzeit bestehende oder aufgelöste eheliche oder nichteheliche Beziehungen / engere Familie = Blutsverwandtschaft / erweiterte Familie = angeheiratete oder nicht angeheiratete Verwandtschaft [z. B. Freund der Tochter oder Schwester des Lebenspartners der tatverdächtigen Person] / zufällige Opfer häuslicher Gewalt = Personen die in einen häuslichen Konflikt geraten ohne in einer häuslichen Beziehung zur tatverdächtigen Person zu stehen)²⁵

Gewaltopfer hinsichtlich Geschlecht und Täter-Opfer-Beziehung

Häusliche Gewalt bzw. Gewalt im Nahbereich ist ein vielschichtiges Problem, deren Ursachen und Gründe unter Fachleuten kontrovers diskutiert wird.²⁶ Nach wie vor hilfreich ist die Gewalt-Typologie des norwegischen Friedensforschers Johan Galtung aus den 1970er Jahren. Er unterscheidet grundsätzlich zwischen *personaler* und *struktureller* Gewalt, die sowohl in *physischer* als auch *psychischer* Form auftritt. Personale Gewalt wird entweder *intendiert* oder *nicht intendiert*, strukturelle Gewalt ist entweder *manifest* oder *latent*.

Die kritischen Stimmen zur Initiative konzentrieren sich ausschliesslich auf Fälle tatsächlicher Waffengewalt und blenden Formen latenter und struktureller Gewalt völlig aus. Jeder Waffe ist – *als Waffe* – ein Bedrohungspotential eigen.²⁷ Insofern wäre es ein Kurzschluss, Waffengewalt auf ausgeführte Waffendelikte zu reduzieren: Gewalt findet auch statt, wenn jemand eine andere Person mit einer Waffe bedroht oder die Person damit rechnen muss, bedroht zu werden («dann hole ich das Gewehr»). Gewalt wird auch ausgeübt, wenn jemand einer anderen Person damit droht, die Waffe gegen sich selbst zu richten oder die andere Person damit rechnen muss, damit konfrontiert zu werden.

Gerade in Krisen- und Konfliktsituationen ist der Griff zu Waffe häufig der kürzeste, weil scheinbar «wirkungsvollste» Weg. Freilich lässt sich die Latenz von Waffengewalt im Privat-

²⁵ Vgl. Zoder Isabel: Tötungsdelikte in häuslichen Beziehungen. Eine Bestandsaufnahme – Ergebnisse einer Sondererhebung 2000–2004, BFS.

²⁶ Vgl. das hervorragende Standardwerk: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002 und aus theologischer Perspektive Dietrich, Walter / Lienemann, Wolfgang (Hg.): Gewalt wahrnehmen – von Gewalt heilen. Theologische und religionswissenschaftliche Perspektiven, Stuttgart 2004; Lienemann, Wolfgang: Frieden, Göttingen 2000; vgl. auch Mathwig, Frank: Frieden, in: Stückelberger, Christoph / Mathwig, Frank: Grundwerte. Eine theologisch-ethische Orientierung, Zürich 2007, 278–304.

²⁷ Der Staat garantiert seine Wehr- und Standhaftigkeit durch die Aufstellung und Unterhaltung seiner bewaffneten Armee, Polizei und Sicherheitsorgane. Ihre Waffen schützen, weil sie *sichtbar* und *drohend* gegen Angreifer nach innen und aussen gerichtet werden können.

bereich kaum präzise feststellen. Darüber wird selten gesprochen, mehr noch, sie wird häufig gar nicht (mehr) bewusst wahrgenommen, weil es sich um «gewohnte Strukturen» handelt. Haben sich Menschen an solche latenten Drohpotentiale «gewöhnt», erwarten sie gar nichts anderes mehr. Hier wirkt sich die statistisch dokumentierte Geschlechterdifferenz noch deutlicher aus: Die weitaus meisten Waffen in Privathaushalten gehören Männern. Sie sind mit ihrem Umgang vertraut, sie wissen sie wirkungsvoll einzusetzen.²⁸ Und allein das Wissen um diese Differenz kann im Konfliktfall Ohnmacht und Gewalt erzeugen.

4.2.2 Waffen und Suizid

In der jüngsten Vergangenheit haben sich eine Reihe von Untersuchungen mit der Frage nach dem Zusammenhang von Suizidhäufigkeit und dem Zugang zu Waffen befasst.²⁹ Die Studien kommen zu dem Ergebnis: «In most countries with declining proportions of firearm suicides, the firearm legislation and the licensing of firearm ownership have become more restrictive. [...] Suicide methods are a major target in suicide prevention. The method-based strategy in suicide prevention is a step-by-step investment. Legislative measures restricting firearms or ammunition availability in private homes are one step forward.»³⁰ Aus diesem Grund erhält die Initiative breite Unterstützung aus der Medizin, etwa von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), den schweizerischen psychiatrischen Fachgesellschaften und den wichtigen Suizidpräventionsstellen.

Auch im Zusammenhang von Suizidhandlungen geht es um die Präsenz von Waffen in Krisen- und Konfliktsituationen. Mit Schusswaffen verübte Selbstmorde scheitern viel seltener, als andere Suizidformen. Und der Griff zur Schusswaffe in einer verzweifelten Lage erfolgt unmittelbarer und mit geradezu tragischer «Perfektion». Natürlich besteht kein Kausalverhältnis zwischen dem Vorhandensein einer Waffe und einem Suizidwunsch. Und es wäre miss-

²⁸ Die Aufschlüsselung der Suizidmethoden bei Frauen und Männern bestätigt diese Geschlechterdifferenz: Während sich zwischen 1969 und 2000 10'902 Männer mit einer Schusswaffe das Leben nahmen (=23,9 % aller männlichen Suizide), waren es im gleichen Zeitraum nur 512 Frauen (= 3,8% aller weiblichen Suizide); vgl. Bundesamt für Gesundheit: Suizid und Suizidprävention in der Schweiz. Bericht zur Erfüllung des Postulates Widmer (02.3251), Bern 2005, 11.

²⁹ Vgl. Frei, A. et al.: Use of Army Weapons and Private Firearms for Suicide and Homicide in the Region of Basel, Switzerland, in: *Crisis* 27/2006, 140–146; Ajdacic-Gross, Vladeta et al.: Changing Times: A Longitudinal Analysis of International Firearm Suicide Data, in: *American Journal of Public Health*, 96/2006, 1752–1755, vgl. auch Niedermann, Gibt es einen Zusammenhang zwischen den zu Hause gelagerten Armeewaffen und der Schweizer Suizidrate, a. a. O. Die internationale Metastudie von Humeau, Mikael et al., Disponibilité des armes à feu et risque suicidaire: revue de la littérature, in: *Annales Médico Psychologiques* 165/2007, 269–275, zeigt dass in 18 von 19 internationalen Studien eine hohe Verfügbarkeit von Schusswaffen mit einer hohen Suizidrate korreliert.

³⁰ Ajdacic-Gross, Changing Times, a. a. O., 1753 (In den meisten Ländern, die eine rückläufige Tendenz von Schusswaffen-Suiziden aufweisen, wurde eine strengere Waffengesetzgebung und Lizenzierung des Waffenbesitzes eingeführt. [...] Suizidmethoden sind ein zentraler Aspekt bei der Suizidprävention. Der methodenbasierte Ansatz der Suizidprävention setzt auf ein schrittweises Vorgehen. Gesetzgeberische Massnahmen der Begrenzung von Schusswaffen oder die Möglichkeit der Entmunitionierung von Privathaushalten sind ein Schritt vorwärts).

verständlich, die Reduktion von Waffen in privaten Haushalten bereits als aktive Suizidprävention zu deklarieren. Die Verzweiflung und die Wahrnehmung von Ausweglosigkeit, die Suizidgedanken hervorbringen, bestehen unabhängig vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Waffe. Es ist aber anzunehmen, dass die Präsenz eines solchen Tatwerkzeugs den Prozess der Entscheidung in vielen Fällen unglücklich abkürzt.

4.3 Herausforderungen

Der liberale Umgang mit Waffen hat in der Schweiz eine lange Tradition. Bis zur Gründung des Schweizerischen Bundesstaates hatte sich jeder Wehrmann selbst um Ausrüstung, Gewehr und Munition zu kümmern, wobei die Regelungen extrem uneinheitlich waren. Nach 1848 ging «die Verantwortung zur Sicherung der materiellen Bereitschaft von den Wehrpflichtigen zu den [Kantonen] und von diesen zum Bund. [...] Erst jetzt wurde R[üstung] auch in Friedenszeiten zur ständigen Staatsaufgabe, wobei das Konzept der Selbstausrüstung der Wehrpflichtigen und Truppen einflussreich blieb.»³¹ Zur Zeit des Hochimperialismus führte die Eidgenossenschaft zum Erhalt der Wehrbereitschaft das Obligatorische Programm ein. Aufbewahrungsort der persönlichen Ausrüstung und Waffen blieb weiterhin das private Zuhause.

Dieser Traditionsaspekt wird nun durch die Forderung nach Aufbewahrung der Feuerwaffen von Armeeangehörigen in gesicherten Räumen in Frage gestellt. Darüber hinaus sollen Waffen nach dem Ausscheiden aus der Armee nicht automatisch in den Privatbesitz übergehen, sondern nur dann, wenn ein Bedarf nachgewiesen wird. Die Volksinitiative begründet diese Schritte mit einer *veränderten internationalen Bedrohungssituation*. Ebenso besteht heute Konsens darüber, dass sich die Aufgaben der Armee grundlegend gewandelt haben und dass die Verteidigungsfähigkeit eines Landes nicht davon abhängt, ob Armeeangehörige jederzeit unmittelbar auf ihre Waffen zugreifen können. Aus militärischer Perspektive entstehen wohl logistische Herausforderungen, wie die Aufbewahrung von und der Zugang zu Waffen und Munition organisiert werden können, *nicht aber strategische Probleme der Landesverteidigung*.

Freilich geben solche praktischen Fragen kaum Anlass für Grundsatzdiskussionen. Diese entzündeten sich vielmehr an ideellen und patriotischen Werthaltungen, am Lebendighalten von Traditionen, der Dokumentierung eines Gemeinschaftsgefühls, dem Stolz einer Nation oder der Identifikation mit dem Staat. Die Überzeugung von der Standhaftigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgrund ihrer öffentlich präsenten Wehrbereitschaft spielt – nach der Meinung vieler – im Selbstbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger eine wichtige und identitätsstiftende Rolle. Von daher erklären sich die meisten kritischen Reaktionen auf die Waffen-Initiative.

Die Befürchtung, mit der Entfernung der Armeewaffen aus der Öffentlichkeit würden zugleich diese genannten Aspekte im geschichtlichen Selbstverständnis der Schweizerinnen und Schweizer getilgt, ist gross. Aus unvoreingenommener Perspektive muss an dieser Stelle ge-

³¹ Hug, Peter, Rüstung, 2 – Auf dem Weg zur Bundesarmee (1798–1874), in: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D24624-1-2.php>).

fragt werden, ob die Forderungen der Volksinitiative tatsächlich so gegen die Tradition stehen, wie es die kritischen Stimmen behaupten. Es sind nicht die Armeewaffen in den Händen der Bürger, die die Einheit und Kontinuität der Schweiz ausmachen. Das eigentliche Fundament der Eidgenossenschaft und ihrer Geschichte bilden vielmehr das Selbstbewusstsein, Zusammengehörigkeitsgefühl und das wechselseitige Einstehen füreinander, das durch die Armeewaffen *symbolisiert* wird. Es kommt nicht auf die Symbole an, sondern auf die Inhalte, worauf damit verwiesen wird. Das eine darf nicht mit dem anderen verwechselt werden. Wird diese Unterscheidung berücksichtigt, bietet gerade das mit der Waffentradition *symbolisierte* Bewusstsein einen überzeugenden Grund dafür, sich souverän und besonnen den Herausforderungen in der Gegenwart zu stellen.

In der aktuellen Diskussion stehen sich Überlegungen eines zeitgerechten Umgangs mit Waffen und gewachsene Waffentraditionen gegenüber. Die Kontroverse spitzt sich auf die Frage zu, ob das *Traditionsgemässe* unter sich verändernden politischen und gesellschaftlichen Bedingungen auch in jedem Fall das *Zeitgemässe* ist. «Zeitgemäss» bedeutet hier, die aktuellen *Bedrohungspotentiale, die den Schutz und die Abwehr durch Waffen erfordern*, genauso sorgfältig zu prüfen, wie die *Bedrohungspotentiale, die durch den gewohnten Umgang mit Waffen erzeugt werden*. Das darf weder zu einer Kriminalisierung von Waffenbesitzerinnen und -besitzern führen, noch zu einer Bagatellisierung der Gewaltpotentiale von Waffen im Zivilbereich. Vielmehr geht es um eine vernünftige und besonnene Praxis vor dem Hintergrund einer realistischen Einschätzung der aktuellen Situation und ihren Herausforderungen.

Ein instruktives Beispiel für ein solches Abwägen liefern die Verschärfungen der Sicherheitsmassnahmen an Flughäfen. Sie sind zeitaufwändig und schaffen Unannehmlichkeiten, die in Kauf genommen werden, weil sie das Fliegen sicherer machen. Wir unterziehen uns diesen Sicherheitskontrollen, weil es in unserem Interesse ist, dass jeder Fluggast – ohne Ausnahme – diesen Massnahmen unterzogen wird. Ethisch gesprochen nimmt jede und jeder persönliche Freiheitsbeschränkungen auf sich, weil sie dem Schutz aller dienen und damit die Freiheit aller schützen. Wir lassen uns dabei unter eine Art Generalverdacht stellen: *Obwohl* wir selbst wohl niemals auf den Gedanken kämen, ein Flugzeug zu entführen oder zu sprengen, gehen wir zu Recht davon aus, *dass* nicht alle Menschen genauso denken und handeln wie wir und *dass* es daher klug und verantwortungsvoll ist, Massnahmen für «Ausnahmefälle» zu treffen. Der wirksame Schutz vor solchen «Ausnahmefällen» – um der Freiheit aller willen – betrifft dabei die Freiheit jeder und jedes einzelnen. Deshalb wäre es unsinnig, die *security checks* am Flughafen mit dem Argument zurückzuweisen, dass damit jedem einzelnen Fluggast unverschämter Weise kriminelle oder terroristische Absichten unterstellt würden.

Die Empörung der aktiven Schützen und Schusswaffenbesitzer darüber, kriminalisiert zu werden, folgt nun genau jener falschen Logik. Dass die Mitglieder von Schiesssport-, Jagd- oder Schützenvereinen verantwortungsvoll mit ihrem Hobby und den dabei verwendeten Waffen umgehen, ist genauso unbestritten, wie die Friedfertigkeit von Fluggästen. Aber genauso, wie von der Friedfertigkeit der meisten Fluggäste nicht auf das Verhalten *aller* Passagiere geschlossen werden kann, wäre es unverantwortlich, den verantwortlichen Umgang von Schützen mit ihren Waffen automatisch *allen* Waffenbesitzern zu attestieren. Das Ver-

halten und der Schutz *aller* stehen zur Diskussion und nicht das Handeln der Menschen, um derer willen gesetzliche Einschränkungen unnötig wären. Bei all dem geht es um eine *Kontrolle* und nicht um ein *Verbot*. Genauso wenig wie die Sicherheitsmassnahmen am Flughafen auf ein Flugverbot hinauslaufen, trifft die Behauptung der Initiativ-Gegner zu, die Kontrolle des Waffenbesitzes käme einem Waffenverbot gleich. Wer allerdings die geforderten Kriterien für den Besitz, das Tragen und die Benutzung von Waffen nicht erfüllt, sollte auch über keine verfügen können.

Schliesslich wird häufig darauf hingewiesen, dass Messer und andere Gegenstände ebenso – und teilweise sogar weitaus häufiger – als Tatwerkzeuge benutzt werden. Dennoch käme niemand auf den Gedanken, die Vergabe von Messern an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.³² Es läge immer an der Person, die das «Werkzeug» benutzt, ob dieses zur tödlichen bzw. lebensbedrohlichen Waffe würde oder nicht. Dass diese Erklärung nicht aufgeht, zeigt bereits das geltende Waffengesetz selbst. Unter Art. 4 Abs. 1 WG wird festgehalten:

«Als Waffen gelten [...]

- c. Dolche und Messer mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen;
- d. Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne, Wurfmesser und Hochleistungsschleudern»³³

Für den Gesetzgeber ist Messer nicht gleich Messer, sondern er nennt klare Kriterien, die besondere Messer als Waffen ausweisen, «die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen». Solche Messer sind – genauso wie die meisten Schusswaffen – so konstruiert, *damit* sie ihren Zweck – die Verletzung oder Tötung von Menschen oder Tieren – möglichst gut erfüllen. Sie sind Mittel zum Zweck – nicht für einen beliebigen, sondern allein für den Zweck, Leben effizient auszulöschen. Deshalb kann man mit diesen Messern immer noch Brot schneiden, genauso wie ein Brotmesser manchmal zur tödlichen Waffe werden kann. Aber beim Brotmesser ist die Zweckentfremdung offensichtlich, während bei der Waffe niemand von einer «Zweckentfremdung», sondern allenfalls vom «Missbrauch» sprechen würde. Noch eindeutiger liegt die Zweckbestimmung bei den meisten Schusswaffen. Die Güte ihrer Konstruktion bemisst sich daran, wie effizient sie funktioniert, d.h. tötet. Darin liegt der kategoriale Unterschied zwischen Waffen und anderen Geräten, die für einen anderen Zweck da sind. Dass sie im Ausnahmefall zur Waffe werden können, sagt dann tatsächlich etwas über die Person, die das Gerät benutzt, kennzeichnet aber nicht den Zweck des Gerätes.

Die liberale Waffengesetzgebung in der Schweiz steht in der Tradition des Selbstverteidigungs- und Schutzgedankens der Eidgenossenschaft. Die Präsenz der Waffe ist nicht Symbol für Gewalt, sondern für die Bereitschaft, die Freiheit zu verteidigen. Dieses Verständnis muss heute *einerseits* den veränderten Bedrohungslagen gerecht werden. Es muss *anderer-*

³² Vgl. Engeler, Urs Paul: Messerland Schweiz, in: Weltwoche 49/07, der darauf verweist, dass bei den 2006 verübten vorsätzlichen Tötungsdelikten in 17 % der Fälle eine Schusswaffe, aber in 35 % der Fälle ein Messer als Tatmittel benutzt wurde.

³³ Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (Stand am 1. Mai 2007).

seits in Beziehung gesetzt werden zu den Opfern von Waffengewalt, sowohl den getöteten und verletzten, wie den latent dadurch gefährdeten. Die mediale Inszenierung spektakulärer Einzelfälle dient dabei genauso wenig den Opfern und der Sache, wie die Behauptung, es ginge bei der Volksinitiative um die Wahl zwischen der Tradition und dem Schutz vor Waffengewalt. Traditionen und freiheitliche, menschenwürdige sowie sichere Lebensbedingungen bilden keine Alternativen. Beides kann es ohne das jeweils andere nicht geben. Vielmehr geht es um eine reflektierte und besonnene Antwort auf zwei Fragen:

1. Welche Grenzen sollte eine Gesellschaft aus guten Gründen freiwillig ziehen, um ihrer Verantwortung und Solidarität gegenüber den (tatsächlichen und latenten) Opfern von Waffengewalt gerecht zu werden?
2. Welche Strategien und Massnahmen sind für einen nachhaltigen Schutz vor Waffengebrauch unter Berücksichtigung der Interessen aller gesellschaftlichen Gruppen sinnvoll und notwendig?

5. Überlegungen aus theologisch-ethischer Perspektive

Die Menschen der Bibel waren nicht mit Waffengewalt in unserem Sinne konfrontiert. Gleichwohl schildern die beiden Testamente vielfältige Formen von Gewalt. Auch die Geschichte der christlichen Kirchen ist keineswegs frei davon. Wenn Kirchen über Gewalt reden, wissen sie aus eigener Erfahrung – als Täterinnen und Opfer –, wovon sie sprechen. Zwei Themen ziehen sich allerdings wie ein roter Faden durch die jüdisch-christlichen Traditionen: einerseits die Frage, wem Gewalt rechtmässig zusteht und andererseits die radikale Kritik der Gewalt sowie die Forderung ihrer Überwindung. «Denn alle, die zum Schwert greifen, werden durch das Schwert umkommen.» (Mt 26,52). Jesu Reaktion auf den Verteidigungsversuch von Petrus im Garten Getsemani ist auch eine Kritik an einer sich unaufhörlich weiter drehenden (strukturellen) Gewaltspirale. Paulus plädiert in Röm 13 für den Gehorsam gegenüber staatlicher Herrschaft (vgl. 1Petr 2,13–17; 4,15), auf die sich die christliche Auffassung vom Waffentragen in Pflichterfüllung gegenüber dem Herrscher beruft. Gleichzeitig legt Paulus damit aber auch den Geltungsbereich des Waffengebrauchs fest: Waffengewalt erfolgt ausschliesslich im Dienst für die Staatsmacht.³⁴ Bereits Johannes der Täufer kennt ein Soldatenethos: «Misshandelt niemanden, erpresst niemanden und begnügt euch mit eurem Sold.» (Lk 3,14).

Die Bibel zeigt die Ambivalenzen, Möglichkeiten und Abgründe menschlicher Gewalt unverstellt und realistisch. Sie präsentiert kein idealisiertes Menschenbild und propagiert keine

³⁴ Und auch dieser Gehorsam wird grundsätzlich begrenzt durch die *clausula petri* (Apg 5,29: «Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen»). Vgl. Calvins Verweigerung der Gehorsamspflicht gegenüber dem Staat in Art. 40 der Confessio Gallicana von 1559. Radikaler noch treten die historischen Friedenskirchen auf der Grundlage einer entschiedenen Trennung von Staat und Kirche für Wehrlosigkeit und Gewaltfreiheit ein. Zur Frage nach dem kirchlichen Umgang mit staatlicher Gewalt gehört auch die jüngste Kontroverse um den «gerechten Krieg», vgl. aus reformierter Perspektive bes. Hofheinz, Marco: Friedenstiften als kirchliche Praktik. Impulse aus reformierter Tradition für eine theologische Friedensethik in ökumenischer Verantwortung, in: ZEE 49/2005, 40–57.

moralischen Helden. Sie rechnet mit den Menschen, wie sie sind. Nirgendwo verdichtet sich diese realistische Anthropologie stärker, als in dem bewegenden Selbstbekenntnis des Paulus: «Was ich bewirke, begreife ich nicht; denn nicht, was ich will, treibe ich voran, sondern was ich hasse tue ich. [...] Denn ich weiss: In mir, das heisst in meinem Fleisch, wohnt nichts Gutes. Denn das Wollen liegt in meiner Hand, das Vollbringen des Rechten und Guten aber nicht. Denn nicht das Gute, das ich will, tue ich, sondern das Böse, das ich nicht will, treibe ich voran.» (Röm 7,16–19). Paulus betreibt hier keine autoaggressive Selbstkritik, sondern beschreibt realistisch das Ambivalente und Fragmentarische, das zu jeder menschlichen Lebensgeschichte unbestreitbar gehört.

Dagegen vertreten die meisten Initiativgegnerinnen und -gegner ein einseitiges und idealistisch verkürztes Menschenbild. Gäbe es nur die verantwortungsvollen, besonnenen und rational handelnden Menschen, würde sich in der Tat jedes Gesetz erübrigen. Das ist reines Wunschdenken. Auf der Grundlage unserer Wahrnehmungen und Erfahrungen sowie eines an der Bibel orientierten Menschenbildes muss betont werden: *Es ist gesellschaftlich unverantwortlich zu unterstellen, dass Menschen stets verantwortungsvoll handeln. Stattdessen ist es realistisch, jederzeit mit den Grenzen menschlicher Fähigkeiten und Möglichkeiten zu rechnen, verantwortlich zu handeln.*³⁵ Die Frage ist also nicht, welche Gesetze es braucht, wenn alle Menschen verantwortlich handeln, sondern wie das Recht schützen kann, angesichts der Tatsache, dass ein solches Verantwortungsbewusstsein nicht jederzeit vorausgesetzt werden kann. Nicht in jedem Fall führt erst die «kriminelle Energie» eine Person dazu, dass die Waffe in ihren Händen tödliche Folgen hat. Menschen verletzen und töten längst nicht nur aus klaren Motiven und bewusster Überlegung heraus. Im Gegenteil!

Zugleich berechtigt dieser Befund nicht dazu, die Freiheit der und des Einzelnen beliebig einzuschränken. Bedrohung durch Waffengewalt und eine liberale Gesellschaft bilden keine entweder-oder-Alternativen. Die Herausforderung besteht vielmehr darin, den Missbrauch von Waffengewalt zu bekämpfen, ohne die rechtsstaatlichen Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken. Solche Abwägungen gehören zur anspruchsvollen Aufgabe und unabweisbaren Pflicht liberaler Gesellschaften.

Angesichts der vielfältigen Gewalterfahrungen von Menschen gegen Menschen, stellen sich unweigerlich auch Fragen nach den Formen, Möglichkeiten und Grenzen individueller und kollektiver Schutzmassnahmen und Selbstverteidigung sowie der unter Anwendung von Zwangsmassnahmen durchgesetzten staatlichen Sicherheit.³⁶ Die Kirchen stellen sich vorbehaltlos hinter das Gewaltmonopol im Rechtsstaat. Das schliesst das Recht auf individuelle Selbstverteidigung mit ein, weist aber jede Form von Selbstjustiz oder eine Privatisierung

³⁵ Verteidigungsminister Samuel Schmid thematisiert genau den gleichen Punkt mit dem Hinweis, «die Armee prüfe, ob wegen Vorstrafen ein Ausschluss vom Militärdienst ins Auge gefasst werden sollte», weil derzeit 20 Prozent der Armeeangehörigen einen Eintrag im Strafregister hätten (Schmid hinterfragt die Regelung für Armeewaffen, in: NZZ 10. Dezember 2007).

³⁶ Zwei aktuell brisante und – auch in der theologischen Ethik – äusserst kontrovers diskutierte Fragestellungen betreffen die Berechtigung und Rechtfertigung von kriegerischen Auseinandersetzungen und den Einsatz von Folter als *ultima ratio* staatlichen Handelns.

staatlicher Schutzaufgaben entschieden zurück.³⁷ Das individuelle und nationale Recht auf Selbstbestimmung, einschliesslich des Rechts auf seine Verteidigung, ist eine Entwicklung im neuzeitlichen Rechtsdenken. So sind unsere modernen Massstäbe von Schutz, Sicherheit und Selbstverteidigung einem biblischen Verständnis vom Menschen, von seinem Leben in Gemeinschaft mit Gott und den Menschen sowie den davon abgeleiteten Vorstellungen von Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit (Bund, Bundestreue, Gerechtigkeit im Alten Testament, Nächsten- und Feindesliebe im Neuen Testament) fremd. Daraus folgt nicht die Ablehnung jeder Form persönlicher und staatlicher Sicherung, wie bereits die Reformatoren in aller Klarheit gesehen haben. Aber sie betonen dies vor dem Hintergrund der paulinischen und altkirchlichen Unterscheidung zwischen dem göttlichen und irdischen Reich bzw. Staat. Deshalb steht für die Kirchen – bei allen notwendigen und berechtigten Überlegungen zum Schutz und zur Sicherung von Staat und Gesellschaft – die biblische Botschaft im Zentrum, wie Dietrich Bonhoeffer anlässlich der Fanø-Konferenz des Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen 1934 beispielhaft formuliert hat:

«Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit. Denn Friede muss gewagt werden, ist das eine grosse Wagnis, und lässt sich nie und nimmer sichern. Frieden ist das Gegenteil von Sicherheit. Sicherheiten fordern heisst Misstrauen haben, und dieses Misstrauen gebiert wiederum Krieg. Sicherheiten suchen heisst sich selbst schützen wollen. Frieden heisst sich gänzlich ausliefern dem Gebot Gottes, keine Sicherung wollen, sondern in Glaube und Gehorsam dem allmächtigen Gott die Geschichte der Völker in die Hand zu legen und nicht selbstsüchtig über sie verfügen wollen. Kämpfe werden nicht mit Waffen gewonnen, sondern mit Gott. Sie werden auch dort noch gewonnen, wo der Weg ans Kreuz führt.»³⁸

Waffen können in einer aktuellen Lage Schutz bieten und Sicherheit geben. Aber sie schaffen keinen Frieden. Ein nüchterner Blick wird sich kaum der Tatsache entziehen können, dass eine Welt ohne Waffen zwar wünschenswert, aber wenig realistisch ist. Zur Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung braucht der Souverän Gewaltmittel, deren Handhabung und Einsatz aber strengen rechtsstaatlichen Regeln unterworfen werden müssen. Vor diesem Hintergrund wird der christlichen Friedensbotschaft häufig «Weltfremdheit» attestiert. Und sie wäre es tatsächlich, wenn das Leben vollständig im irdischen aufginge. Christen leben aber von und in einer Hoffnung, die nicht in unserer begrenzten weltlichen Existenz aufgeht. Ihr Realismus reicht weiter. Deshalb wird sich das Votum der Kirchen nicht auf die Eindämmung und Zurückweisung von Gewalt beschränken, sondern die Perspektive der lebendigen Hoffnung betonen. Im Zentrum dieser christlichen Hoffnung steht die Zusage: «Friede sei mit

³⁷ Die Frage, welche Aufgaben der Staat an private Organisationen delegieren darf, ist im Einzelfall und kritisch zu prüfen.

³⁸ Bonhoeffer, Dietrich: Rede auf der Fanø-Konferenz (1934), DBW 13, Gütersloh 1994, 298–301, hier 300. In einem für den gleichen Anlass verfassten Thesenpapier bemerkt der Theologe: «Auf den Einwand: Das Volk muss sich schützen, antwortet die Kirche: Hast du es schon einmal im Glauben gewagt, Gott deinen Schutz anheimzustellen im Gehorsam gegen sein Gebot? Auf den Einwand: Die Liebe zum Nächsten zwingt mich dazu, antwortet die Kirche: Wer Gott liebt, hält die Gebote. Auf die Frage: Was soll ich denn tun?, antwortet die Kirche: Habe Glauben an Gott und sei gehorsam.» (Ders.: Thesenpapier zur Fanø-Konferenz, DBW 13, Gütersloh 1994, 295–297, hier 296f.).

Euch.» (Lk 24,36; Joh 20,19; Röm 15,33). Die Botschaft der Kirchen lautet deshalb: «Si vis pacem, para pacem» – Wenn du den Frieden willst, schaffe Frieden! Die Forderung liegt quer zu der Konfrontationslinie in der Diskussion um die Waffen-Initiative. Frieden kann weder mit Waffen noch ohne Waffen erreicht werden. Frieden meint in beiden Testamenten eine «heilvolle Gesamtordnung», der es nachzujagen gilt (Ps 34,15). Deshalb appellieren die Kirchen an den Friedenswillen und die Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger sowie an ihre Bereitschaft, das Problem von Waffenmissbrauch und -gewalt in allen seinen Facetten wahrzunehmen. Die christliche Friedenbotschaft gilt allen Menschen, vorrangig denjenigen, die unter friedlosen Lebensbedingungen leiden. Diese Botschaft kann unter den Menschen nur so real werden, wie sie auch zum Handeln anleitet und im gemeinsamen Leben sichtbar wird. Deshalb unterstützen die Kirchen alle besonnenen Bemühungen, um die Lebensbedingungen von Menschen zu befrieden. Die Volksinitiative für den «Schutz vor Waffengewalt» stellt ein ausgewogenes, vernünftiges und realistisches Instrument für einen besseren Schutz vor Waffengewalt dar, ohne die verschiedenen Interessen gesellschaftlicher Gruppen in nicht akzeptabler Weise einzuschränken.

Autor: Dr. Frank Mathwig